

## Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 41 F

AO- SF Checkliste zum Verfahrensverlauf bei Erstfeststellung – aktualisiert 4/2017

	<p>Die <b>Ausbildungsordnung</b> „sonderpädagogische Förderung“ (AO-SF) ist die rechtliche Grundlage für die förmliche Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, für die Festlegung der Förderschwerpunkte und Bildungsgänge und für die Benennung geeigneter Schulen. Die AO-SF vom 29.09.2014 folgt inhaltlich dem 9.SchrÄG (Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention).</p>	<b>AO-SF 29.09.2014</b>
A	<p>Die <b>Verfahrensvorgaben</b> und die <b>Begrifflichkeit der AO-SF</b> sind genau einzuhalten, da die <b>formale Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung</b> und insbesondere das festgelegte Förderortangebot zu Klageverfahren führen kann.</p> <p>Die formalen <b>Verfahrensvorgaben der AO-SF</b> werden zusätzlich durch die Bezirksregierung Düsseldorf in einer jährlichen Rundverfügung aktualisiert.</p> <p><b>AO-SF Antragsformulare sind im Internet abrufbar:</b>  <a href="http://www.brd.nrw.de/schule/grundschule_foerderschule/index.jsp">www.brd.nrw.de/schule/grundschule_foerderschule/index.jsp</a></p>	Rvfg.AO-SF
B	<p><b>Antragsfrist</b> ist jeweils der <b>15. Februar</b> eines Jahres.</p> <p>Es werden alle Anträge aus den Schulformen GE, GY, RS, SK an das Dezernat 48 der Bezirksregierung Düsseldorf adressiert. Bei Anträgen, die nach diesem Datum eingereicht werden, kann eine Bearbeitung bis zum 31.7. eines Jahres nicht gewährleistet werden.</p>	<b>Antragsfrist</b> 15.02. jeden Jahres
C	<p>Das <b>Initiativrecht</b> für ein Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung <b>liegt</b> als Regelfall bei den <b>Eltern/Erziehungsberechtigten</b>.</p>	AO-SF §11
	<p>Nur in Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule nach Information der Eltern einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen.</p> <p>Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•eine Schülerin/ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann (Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung)</li> <li>•selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten vorliegt (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)</li> </ul> <p>Ein Antrag der Schule auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen ist nach Ende der Kl.6 <b>nicht mehr möglich</b>.</p> <p>Ein Verfahren auf Feststellung anderer Förderschwerpunkte ist nach Ende der Klasse 6 nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.</p> <p>Das Verfahren wird von der zuständigen Schulaufsicht nur eröffnet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anhaltspunkte (§3 AO-SF) dafür bestehen, dass sonderpädagogischer Förderbedarf besteht</li> <li>○ die Schule <b>schlüssig</b> darlegt, dass sie alle <b>eigenen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft</b> hat. Dies gilt unabhängig, ob Eltern/Erziehungsberechtigte oder die Schule das Feststellungsverfahren beantragen.</li> </ul>	AO-SF §12 (1)          AO-SF §12(3)
D	<p>Die Gründe des Antrages sind aus den vermuteten <b>Förderschwerpunkten und bedingenden Behinderungen</b></p>	

## Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 41 F

AO- SF Checkliste zum Verfahrensverlauf bei Erstfeststellung – aktualisiert 4/2017

	nach AO-SF herzuleiten. Die Begriffe sind <b>wörtlich</b> aufzunehmen und im Antrag der Schule zu begründen.	
E	<b>Ebenso ist im Antragsvorgang zu dokumentieren, dass die Erziehungsberechtigten über das Recht auf inklusive Bildung im Gemeinsamen Lernen informiert wurden. Der Elternwunsch (Gemeinsames Lernen oder Förderschule) muss vermerkt werden.</b>	Rvfg.AO-SF
F	<b>Anträge werden nicht eröffnet</b> , wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind.	
G	Falls die Schulaufsichtsbehörde es <b>für erforderlich</b> hält, veranlasst sie eine <b>schulärztliche Untersuchung</b> .  <b>Dieses Erfordernis ist immer gegeben bei einer Autismus-Spektrum-Störung, bzw. deren Vermutung.</b>  <b>Weitere Erfordernisse können insbesondere sein:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>vermuteter Förderschwerpunkt Körperlich-motorische Entwicklung, falls keine med. Diagnose vorliegt</b></li> <li>○ <b>vermuteter Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, falls keine med. Diagnose vorliegt</b></li> <li>○ <b>vermuteter Förderschwerpunkt Sehen, falls keine med. Diagnose vorliegt</b></li> <li>○ <b>im schulischen Bericht genannte somatische und/oder psychische Auffälligkeiten, bzw. Signale</b></li> <li>○ <b>im schulischen Bericht genannte Hinweise auf sozialmedizinischen Untersuchungsbedarf</b></li> </ul>	AO-SF§13(3)
H	Die Schulaufsichtsbehörde beauftragt im Benehmen mit den Schulleitungen die <b>Gutachter/innen</b> : eine Lehrkraft für Sonderpädagogik (federführend) und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule. Die Lehrkraft der allgemeinen Schule ist in der Regel die Klassenleitung der Klasse, die die Schülerin oder der Schüler besucht.	AO-SF §13(1)
I	Das dialogische Verfahren wird wie bisher durchgeführt. Die Elternrechte bzgl. Verfahrenstransparenz, Beratung, Ergebnisdarstellung und Berücksichtigung des Elternwunschs sind zu beachten.	AO-SF §13(2)
J	Adressat des <b>Pädagogischen Gutachtens</b> ist die zuständige Schulaufsichtsbehörde, für Verfahren aus den Schulformen GE, RS, GY, SK ist dieser Dez. 48 der Bezirksregierung. Zu beachten ist, dass das <b>Pädagogische Gutachten</b> mit Abschluss des Verfahrens den Erziehungsberechtigten ausgehändigt wird.  In Klageverfahren prüft das Gericht die Rechtmäßigkeit, die inhaltliche Aussagekraft und die inhaltliche Schlüssigkeit des Gutachtens.  Aussagen zum Lebensumfeld des Schülers/der Schülerin, die keine belegbare Bedeutung für den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, sind zu vermeiden. Insbesondere sind persönliche Ansichten oder Aussagen zur Lebenssituation der Erziehungsberechtigten, die als diskriminierend empfunden werden können, <b>zu unterlassen</b> .  Das <b>Pädagogische Gutachten</b> soll sich <b>exakt</b> an den Begriffen der AO-SF orientieren. Zentrales Gewicht im Gutachten hat anders als im Antragsbericht- die begründete Darlegung, ob	<b>Pädagogisches Gutachten</b>  Personaldaten Informationen

**Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 41 F**

AO- SF Checkliste zum Verfahrensverlauf bei Erstfeststellung – aktualisiert 4/2017

	<p>eine nach AO-SF vorliegende Behinderung einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bedingt.</p> <p>Das Gutachten enthält die <b>Personaldaten</b> und folgende <b>Gliederungspunkte</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bisheriger Bildungsweg</li> <li>2. Lernentwicklung und Leistungsstand</li> <li>3. Arbeits- und Sozialverhalten</li> <li>4. Lebensumfeld in relevantem Bezug zum Förderbedarf</li> <li><b>5. Behinderungen, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung begründen</b></li> <li>6. bisherige schulische Fördermaßnahmen und deren Wirkung</li> <li>7. wesentliche Inhalte der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten</li> <li><b>8. Entscheidungsvorschlag</b></li> <li>9. Votum der Erziehungsberechtigten zum zukünftigen Förderort</li> </ol>	<p>Bei getrennt lebenden sorgeberechtigten Eltern muss die vollständige Adresse beider Elternteile vermerkt sein. Die Schule hat eine Holpflicht zur Klärung des familiären Rechtstatus.</p> <p>Bei getrennt lebenden sorgeberechtigten Eltern müssen beide Elternvoten vermerkt sein.</p>
K	<p>Die <b>Behinderungen, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bedingen, sind diagnostisch zu begründen.</b> Dabei sind die nachfolgenden Begrifflichkeiten aus der AO-SF zu verwenden und zu belegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen:</b> ....schwerwiegend, umfanglich, langandauernd...</li> <li>2) <b>Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache:</b> ...nachhaltig gestört, erhebliches subjektives Störungsbewusstsein, Beeinträchtigung der Kommunikation. Nichtbehebbar durch schulbegleitende Maßnahmen...</li> <li>3) <b>Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung:</b> ...nachhaltig verschließt oder widersetzt <b>und</b> eine erhebliche Störung oder Gefährdung der eigenen Entwicklung oder die der Mitschülerinnen /Mitschüler darstellt</li> <li>4) <b>Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung:</b> ...wenn das schulische Lernen durch Beeinträchtigung der kognitiven Funktionen dauerhaft und hochgradig.... voraussichtlich benötigt die Schülerin/der Schüler zur selbstständigen Lebensführung auch nach Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe...</li> <li>5) <b>Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung:</b> ...wenn das schulische Lernen durch erhebliche Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems; Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengestüt dauerhaft und umfanglich beeinträchtigt ist...; Fehlfunktionen von Organen oder schwerwiegende psychische Belastungen infolge andersartigen Aussehens.</li> </ol>	<p>AO-SF §4(2)</p> <p>AO-SF §4(3)</p> <p>AO-SF §4(4)</p> <p>AO-SF §5</p> <p>AO-SF §6</p>

**Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 41 F**

AO- SF Checkliste zum Verfahrensverlauf bei Erstfeststellung – aktualisiert 4/2017

	<p>6) <b>Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation:</b>          ...wenn das schulische Lernen aufgrund von Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist ...          Lautsprachliche Informationen können trotz apparativer Versorgung nur begrenzt aufgenommen werden; erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke...Lautsprachliche Informationen können nicht über das Gehör aufgenommen werden...</p> <p>7) <b>Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen:</b> ...wenn das schulische Lernen aufgrund von Blindheit oder Sehbehinderung:....          ...auch nach optischer Korrektur können die Betroffenen der Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen... nach optischer Korrektur sind Teilfunktionen des Sehens erheblich eingeschränkt; es besteht eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke...</p>	<p>AO-SF §7</p> <p>AO-SF §8</p>
L	<p>Der <b>Entscheidungsvorschlag</b> des Gutachterteams fasst folgerichtig und logisch das Ergebnis der Aussagen des Gutachtens zusammen.          Das Gutachten schließt mit einem <b>Entscheidungsvorschlag</b> gemäß §13 Abs.1 zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ dem Bedarf an <b>sonderpädagogischer Unterstützung</b></li> <li>○ dem <b>Förderschwerpunkt</b>, ggf. den Förderschwerpunkten</li> <li>○ dem <b>Förderort GL oder der Förderschule</b></li> </ul> <p><b>Das Votum der Erziehungsberechtigten zum zukünftigen Förderort nach der abschließenden Information über die Ergebnisse der Überprüfung ist mit Terminangabe zu dokumentieren.</b></p>	<p>Entscheidungsvorschlag</p> <p>Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung          Förderschwerpunkt          Bildungsgang          Förderort</p>
M	<p><b>Formale Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gliederung des Gutachtens vgl. Punkt J</li> <li>○ Nummerierte Seiten</li> <li>○ Gutachten sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen (Adressat Dez.48 für Anträge aus GE, GY, RS, SK).</li> <li>○ Für die Erstellung der Gutachten ist ein Zeitraum von insgesamt 6 Wochen ab Zugang der Beauftragung vorgesehen.</li> <li>○ Eine Friständerung ist im Grundsatz nicht möglich.</li> <li>○ Unter Mitteilung wichtiger Gründe (z.B. Erkrankung) bei der zuständigen Sachbearbeitung kann eine Fristverlängerung vorgenommen werden.</li> <li>○ Das Gutachten muss von der sonderpädagogischen Lehrkraft und von der Lehrkraft der allgemeinen Schule mit Datumsangabe unterschrieben sein.</li> <li>○ Schulleitungen der beauftragten Schulen unterzeichnen per Sichtvermerk.</li> <li>○ <b>Empfehlung: Schrifttyp Arial 11</b></li> </ul>	
	<p><b>Bearbeitung: LRSD` Brings</b>  <b>Stand: 27.04.17</b></p>	